

**Einladung
zur 4. Sitzung
des Rechnungsprüfungsausschusses
am 19.11.2015
um 16:30 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 20. November 2014 | |
| 3 | 01 - 16 0446/2015 | 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein; hier: Redaktionelle Änderungen |
| 4 | 06 - 16 0492/2015 | Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.11.1999; hier: Neufassung der Verordnung |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 6 | Einwohnerfragestunde | |

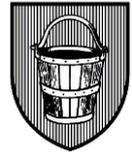
II. Nichtöffentlich

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 7 | | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 01. Oktober 2015 |
| 8 | 14 - 16 0528/2015 | Beschluss über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters |
| 9 | 02 - 16 0530/2015 | Bekanntgabe gem. § 13 Abs. 4 Buchst. b) der Hauptsatzung über die vorgenommenen Niederschlagungen im Fachbereich 2/Finanzen ** |
| 10 | 07 - 16 0497/2015 | Bekanntgabe gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe b) der Hauptsatzung über die vorgenommenen Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse; hier: Niederschlagungen im Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales - ** |
| 11 | | Mitteilungen und Anfragen |

**** Aus abgaberechtlichen Gründen wird die Vorlage den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses nur für die Zeit der Sitzung zur Verfügung gestellt.**

46446 Emmerich am Rhein, den 6. November 2015

Werner Spiegelhoff
Vorsitzender



**Niederschrift
zur 2. Sitzung
des Rechnungsprüfungsausschusses
am 20.11.2014
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 16. Oktober 2014
- 3 01 - 16 0144/2014 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein
- 4 02 - 16 0153/2014 Erlass einer Hebesatzsatzung für die Stadt Emmerich am Rhein
- 5 06 - 16 0145/2014 Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein; hier: 1. Änderungssatzung
- 6 06 - 16 0181/2014 Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emmerich am Rhein; hier: 1. Änderungssatzung
- 7 Mitteilungen und Anfragen
- 8 Einwohnerfragestunde

Anwesend sind:

Vorsitzender

Herr Werner Spiegelhoff

Die Mitglieder

Frau Elisabeth Braun (Vertreterin für Mitglied Schaffeld)
Herr Manfred Brockmann
Herr Markus Herbert Elbers
Herr Hans-Guido Langer
Frau Marianne Lorenz (Vertreterin für Mitglied Kulka)
Herr Jan Ruben Ludwig
Frau Sultan Seyrek (Vertreterin für Mitglied Hinze)
Herr Andre Spiertz
Herr Werner Stevens

Bürgermeister

Herr Johannes Diks

Erster Beigeordneter

Herr Dr. Stefan Wachs

Stadtkämmerer

Herr Ulrich Siebers

Von der Verwaltung

Herr Stephan Glapski
Frau Melanie Goertz
Frau Karin Hoeymakers
Herr Hans-Jürgen Kraayvanger
Frau Martina Lebbing
Frau Sabine Rüllicke
Herr Hans-Ulrich Runge
Herr Hans Sterbenk

Schriftführerin

Frau Susanne Wissink

Der Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses um 17.00 Uhr. Er begrüßt die Damen und Herren des Ausschusses, die Vertreter der Verwaltung und der örtlichen Presse.

I. Öffentlich

1. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

2. Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 16. Oktober 2014

Gegen die gemäß § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zur Feststellung vorgelegte Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Sie wird vom Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet.

3. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein
Vorlage: 01 - 16 0144/2014

Die Leiterin des Fachbereiches 1 – Zentrale Dienste -, Frau Lebbing erläutert die Vorlage. Sie führt aus, die geplante Änderung der Geschäftsordnung zu einer Neufassung derselbigen geworden ist. Dies resultiert zum einen aus der Einführung der elektronischen Ratsarbeit, der Schaffung des Ortsausschusses in Elten sowie aus geänderten bzw. bisher nicht berücksichtigten Datenschutzbestimmungen. Frau Lebbing weist die Ausschussmitglieder darauf hin, dass zwischenzeitlich auch eine Mustergeschäftsordnung vom Städte- und Gemeindebund herausgegeben wurde, die viele Kommunen als Grundlage zur Anpassung ihrer eigenen Geschäftsordnung genommen haben.

Mitglied Stevens merkt an, dass die Embrica-Fraktion noch Beratungsbedarf sieht und sich daher enthalten wird.

Mitglied Elbers stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

Stimmen dafür 9 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 1

4. Erlass einer Hebesatzsatzung für die Stadt Emmerich am Rhein
Vorlage: 02 - 16 0153/2014

Stadtkämmerer Siebers erläutert anhand einer PowerPoint Präsentation die Überlegungen, die zur geplanten Erhöhung der Hebesätze geführt haben. Er weist die Mitglieder des Ausschusses besonders auf die Differenz zwischen den fiktiven Hebesätzen und den Hebesätzen der Stadt Emmerich am Rhein, welche zu einer schleichenden Ertragsminderung führt, hin. Z. B. ist im Bereich der Grundsteuer B der fiktive Hebesatz, welcher bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde gelegt wird, höher als der der Stadt Emmerich am Rhein. Dies führt im Jahr 2015 zu Mindereinnahmen von 258.000 € im Bereich der Schlüsselzuweisungen.

Mitglied Spiertz fragt den Stadtkämmerer, ob er als Stadtkämmerer der Meinung ist, dass die geplanten Erhöhungen ausreichend sind. Dies wird von Seiten Herrn Siebers bejaht. Mitglied Spiertz führt aus, dass die Bürgergemeinschaft Emmerich der Meinung ist, dass man die fiktiven Hebesätze als Richtschnur nehmen und die städtischen Sätze nicht höher ansetzen sollte. Daher kann die BGE den Vorschlag nicht unterstützen.

Stadtkämmerer Siebers führt aus, dass die Erhöhung der Grundsteuer B für Einfamilienhäuser je nach Alter des Hauses auf ca. 8,- bis 24,- € pro Jahr betragen wird. Diese Beträge werden verwaltungsseitig als moderat angesehen.

Nach weiterer kurzer Diskussion stellt Mitglied Elbers den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Emmerich am Rhein (Hebesatzsatzung).

Stimmen dafür 8 Stimmen dagegen 2 Enthaltungen 0

5. Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein; hier: 1. Änderungssatzung Vorlage: 06 - 16 0145/2014

Der Erste Beigeordneter Dr. Wachs merkt an, dass er gegen den Beschlussvorschlag der Vorlage spricht und bezieht sich in seinen Ausführungen auf die Sachdarstellung der Vorlage. Er weist die Mitglieder des Ausschusses darauf hin, dass dem Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein durch die nicht-monetäre Bewirtschaftung des Parkplatzes Neumarkt ca. 63.000 € fehlen werden. Verwaltungsseitig wurde festgestellt, dass 25 % ein Parkticket für eine halbe Stunde, weitere 40 % für den Zeitraum bis zu einer Stunde ziehen. Somit entsteht eine hohe Fluktuation auf dem Neumarkt. Durch die Intention bis zu zwei Stunden kostenlos auf dem Neumarkt zu parken, kann es zu Verschlechterungen nicht nur für den Haushalt sondern auch für den angrenzenden Einzelhandel kommen.

Mitglied Ludwig merkt an, dass sich die Einstellung der SPD-Ratsfraktion zu diesem Punkt nicht geändert hat. Er stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Mitglied Elbers erwidert, dass die Vertreter der CDU-Ratsfraktion der Erhöhung der Parkdauer im Bereich des Emmericher Krankenhauses auf jeden Fall zustimmen werden. Allerdings ist man gegen das gebührenfreie Parken auf dem Neumarkt. Mitglied Elbers führt aus, dass man nicht einerseits Steuern erhöhen kann und auf der anderen Seite auf Einnahmen in Höhe von ca. 63.000,-- € verzichten kann.

Mitglied Seyrek merkt an, dass die Änderung bezüglich des Neumarktes ja nicht auf Dauer sein soll.

Der Vorsitzende lässt als Erstes über die Änderung der Parkdauer am Emmericher Krankenhaus abstimmen. Diesem Vorschlag schließen sich alle Ausschussmitglieder an.

Nun mehr lässt er über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die in der Vorlage formulierte 1. Änderungssatzung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

Stimmen dafür 6 Stimmen dagegen 4 Enthaltungen 0

**6. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 1. Änderungssatzung
Vorlage: 06 - 16 0181/2014**

Der Erste Beigeordnete Dr. Wachs erläutert kurz die Vorlage.

Mitglied Spiertz fragt nach, ob mittlerweile Lösungen vorliegen, um die Feuerwehrleute zusätzlich abzusichern. Der Erste Beigeordnete erwidert, dass diese Problematik vor ca. einem Vierteljahr erneut in der Löschzugführerdienstbesprechung verwaltungsseitig ins Gespräch gebracht wurde. Von Seiten der Wehr wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die noch dabei ist, entsprechende Vorschläge zu erarbeiten.

Mitglied Spiertz stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emmerich am Rhein rückwirkend zum 1. Januar 2014.

Stimmen dafür 10 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

7. Mitteilungen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

8. Einwohnerfragestunde

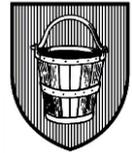
Es sind keine Einwohner anwesend.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 17.38 Uhr, nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

46446 Emmerich am Rhein, den 4. Dezember 2014

Werner Spiegelhoff
Vorsitzender

Susanne Wissink
Schriftführer/in



| | |
|--------------|-------|
| TOP | |
| Vorlagen-Nr. | Datum |

| | | | |
|---------------------------|-------------------|------------------|-------------------|
| Verwaltungsvorlage | öffentlich | 01 - 16 | |
| | | 0446/2015 | 18.08.2015 |

Betreff

9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001;
hier : Neufassung § 16 (Öffentliche Bekanntmachungen)

Beratungsfolge

| | |
|----------------------------|------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | 19.11.2015 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 01.12.2015 |
| Rat | 15.12.2015 |

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Sachdarstellung :

§ 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sieht vor, dass die Gemeinden in ihrer Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung abbilden.

Gemäß § 7 Absatz 5 GO NW bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten. Die Verfahrens- und Formvorschriften sind in der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) abgebildet.

Vor Ort werden öffentlichen Bekanntmachungen gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) BekanntmVO im Emmericher Amtsblatt, amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein, vollzogen.

In der Praxis wird zudem auf die Herausgabe eines Amtsblattes durch Veröffentlichungen in den Zeitungen Neue Rhein Zeitung und Rheinische Post hingewiesen; das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in diversen Geldinstituten aus und ist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein einzusehen. An der bisherigen Praxis wird festgehalten. Es ist entbehrlich, diese Verfahrensregeln in der Hauptsatzung abzubilden.

Abzubilden in der Hauptsatzung gilt es allerdings -entsprechend der Formulierung in § 4 Abs. 4 BekanntmVO- eine andere geeignete Form der Bekanntmachung für den Fall, dass die in der Hauptsatzung festgelegte Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist.

Die zu beschließende neue Fassung in der Hauptsatzung, die seitens des Städte- und Gemeindebundes NW empfohlen und in der Musterhauptsatzung entsprechend formuliert ist, beschränkt sich auf diese, für eine normkonforme Bekanntmachung wesentlichen, Angaben.

9. Änderungssatzung vom xxxxxxx
zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am xxxxx folgende 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen :

Artikel I

§ 16 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst :

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Emmerich am Rhein, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Emmericher Amtsblatt, amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Emmerich am Rhein.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an einer Bekanntmachungsstafel am Haupteingang des Rathauses, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, vollzogen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

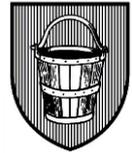
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Ohne Belang

Peter Hinze
Bürgermeister



| | | |
|--|--------------|-------|
| | TOP | |
| | Vorlagen-Nr. | Datum |

| | | | |
|---------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| Verwaltungsvorlage | öffentlich | 06 - 16 0492/2015 | 13.10.2015 |
|---------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.11.1999;
hier: Neufassung der Verordnung

Beratungsfolge

| | |
|----------------------------|------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | 19.11.2015 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 01.12.2015 |
| Rat | 15.12.2015 |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt gemäß § 27 Abs. 1 und 4 und § 32 Ordnungsbehördengesetz NRW die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein, die bis zum 31.12.2016 Gültigkeit haben soll.

Sachdarstellung :

Die z. Zt. gültige Verordnung zur Aufrechterhaltung zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung stammt aus dem Jahr 1999 und bedarf der Ergänzung und Überarbeitung. Da die Veränderungen sehr umfangreich sind, ist der Übersichtlichkeit halber eine Neufassung der Verordnung erforderlich. Die sich ergebenden inhaltlichen und redaktionellen Änderungen wurden in die bestehende Verordnung eingearbeitet und in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht. Grundsätzlich ist zu bedanken, dass Ordnungsbehördliche Verordnungen nur in unabweisbar notwendigen Fällen erlassen werden dürfen. Dabei ist immer zu prüfen, ob bereits einschlägige Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen vorhanden sind, die den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ausschließen oder überflüssig machen.

Zu den Änderungen:

§ 1 Ergänzung der Verkehrsflächenbegriffe und Übernahme der Möblierung in den Anlagen und Verkehrsflächen

§ 2 lediglich eine redaktionelle Änderung zur Vermeidung doppelter Formulierungen

§ 3 zusätzliche Schutzmaßnahmen der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 4 durch die Formulierung ist nunmehr verdeutlicht, dass die Anleinplicht für Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch besteht

§ 5 die Aufnahme der Verunreinigungsverbote räumt der Verwaltung die Möglichkeit ein in Verbindung mit § 12 der Verordnung Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

§ 6 regelt die Aufstellmöglichkeiten für Abfallbehälter und die Zeiträume in denen sie aufgestellt werden dürfen

§ 7 verbietet das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in den Anlagen, sowie die Einrichtung von Wohnmobilparkplätzen

§ 8 neu aufgenommen wurden in der Verordnung auch die Regularien, die die Kinderspielplätze betreffen. Hier insbesondere das Verbot des Rauchens auf Kinderspielplätzen, weil durch regelmäßig nicht ordnungsgemäß entsorgte Zigarettenstummel („Kippen“) eine Gefahr für die Gesundheit der dort spielenden Kinder besteht. Auch der Alkoholkonsum wurde verboten, obwohl eigentlich keine Ermächtigungsgrundlage dafür besteht.

§§ 9 + 10 nach § 126 des Baugesetzbuches ist der Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, dieses mit einer von der Gemeinde vorgegebenen Hausnummer zu versehen. Eine Eingriffsgrundlage, diese Verpflichtung auch durchzusetzen bietet das Baugesetzbuch aber nicht. Insofern muss die Verpflichtung in der Verordnung aufgenommen werden.

§ 11 regelt Ausnahmen, über die der Bürgermeister entscheiden muss

§ 12 Festlegung der Ordnungswidrigkeitstatbestände

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
06 - 16 0492 2015 A 1 Vergleich
06 - 16 0492 2015 A 2 Ordnungsbehördliche Verordnung

Vergleich ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein.

Alte Fassung

Neue Fassung

| | |
|--|--|
| <p>Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1969 (GV NW S. 732/ SGV NW 2060) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 01.07.1912 (Preußische Gesetzessammlung 1912 S. 187) wird von der Stadt Emmerich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich vom 14.12.1999 für das Gebiet der Stadt Emmerich folgende Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen im Stadtkern sowie innerhalb der gekennzeichneten geschlossenen Ortschaften der Stadtteile ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die</p> | <p>Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 622) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom xx.xx.xxxx folgende Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeine Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Parkflächen, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die</p> |
|--|--|

Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, öffentlichen Toilettenanlagen, Fernsprecheinrichtungen, Wartehäuschen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe im Stadtkern sowie innerhalb der gekennzeichneten geschlossenen Ortschaften der Stadtteile.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in Anlagen und auf Verkehrsflächen ein Verhalten zu zeigen, welches dazu geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern oder erheblich zu belästigen.

Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, öffentliche Toilettenanlagen, Fernsprecheinrichtungen, Wartehäuschen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, **Ruhebänke, Tische, Abfallbehälter**;
3. **Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtenanlagen.**

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) **Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.**
Hierzu zählen insbesondere:
 - a. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
 - b. Anpöbeln
 - c. störender Alkoholgenuss
 - d. Verrichtung der Notdurft**Das heißt die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.**
- (2) **Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO**

Hierzu zählen insbesondere:

- a) aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
- b) Anpöbeln;
- c) störender Alkoholgenuss;
- d) Verrichten der Notdurft.

2. in den Anlagen zu übernachten.

einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die vorübergehende Nutzungseinschränkung von Anlagen durch entsprechende Hinweistafeln ist zu beachten.

(2) Es ist untersagt,

- 1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in einer anderen Weise zu verändern;**
- 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;**
- 3. in den Anlagen zu übernachten;**
- 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern;**
- 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;**
- 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu**

§ 3
Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind Hunde an der Leine zu führen.

(2) Wer dort Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;

8. gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4
Tiere

(1) **Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (im Sinne von § 34 Bundesbaugesetz) sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG)**

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachte Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Wildlebende Katzen und Stadtauben dürfen nicht gefüttert werden.

(4) Von den Regelungen in Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 5
Verunreinigungsverbot

(1) **Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere**

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten,

Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder

verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, sodass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen und das Trinken von Alkohol auf Kinderspielplätzen ist verboten.

**§ 9
Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang etwa in Höhe der Oberkante der Haustür deutlich sichtbar anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, muss die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegende Stelle, angebracht werden. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist die Hausnummer zunächst rechts vom Einzug des Grundstückes an der Grundstückseinfriedung oder in einer anderen geeigneten Weise deutlich sichtbar anzubringen.
- (3) Bei Ummummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

**§ 10
Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/-innen und Besitzer/-innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen

§ 4
Wahrung der Mittagsruhe

(1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten sind in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr (allgemeine Ruhezeit) alle Tätigkeiten untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind und die allgemeine Ruhezeit stören können.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere:

1. der Gebrauch von Rasenmähern und -vertikutierern, Rasentrimmern und ähnlichen Geräten,
2. das Holz hacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen und ähnliche Tätigkeiten,
3. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Tätigkeiten gewerblicher Art.

§ 5
Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder in anderer Weise an den Gebäuden angebracht, verändert oder verbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11
Erlaubnisse und Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verunreinigungsverbot gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 300 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. März 2000 in Kraft.

oder fahrlässig

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 dieser Verordnung,
- 2. die Bestimmungen zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung,**
3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 4 der Verordnung,
- 4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 dieser Verordnung,**
- 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 dieser Verordnung,**
- 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 dieser Verordnung,**
- 7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 8 dieser Verordnung,**
- 8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 dieser Verordnung,**
- 9. die Duldungspflicht gemäß § 10 dieser Verordnung**

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße **nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986** geahndet werden, soweit sie nicht Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13
Inkrafttreten **und Aufhebung von Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31.12.2016.

(2) Gleichzeitig tritt die

| | |
|--|--|
| | <p>ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.11.1999 außer Kraft.</p> |
|--|--|

Ö 4

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein.

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 622) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom xx.xx.xxxx folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Begriffsbestimmung

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Parkflächen, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, öffentliche Toilettenanlagen, Fernsprecheinrichtungen, Wartehäuschen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Ruhebänke, Tische, Abfallbehälter;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- a. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
- b. Anpöbeln
- c. störender Alkoholenuss
- d. Verrichtung der Notdurft

Das heißt die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Die vorübergehende Nutzungseinschränkung von Anlagen durch entsprechende Hinweistafeln ist zu beachten.

(2) Es ist untersagt,

1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in einer anderen Weise zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigung, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG) und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (im Sinne von § 34 Bundesbaugesetz) sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG)

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachte Verunreinigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Wildlebende Katzen und Stadtauben dürfen nicht gefüttert werden.

(4) Von den Regelungen in Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 5 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6 Abfallbehälter / Sammelbehälter

(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter

unverzögerlich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, sodass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(5) Das Rauchen und das Trinken von Alkohol auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 9

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück gemäß § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang etwa in Höhe der Oberkante der Haustür deutlich sichtbar anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der

Straßenseite, muss die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegende Stelle, angebracht werden. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist die Hausnummer zunächst rechts vom Einzug des Grundstückes an der Grundstückseinfriedung oder in einer anderen geeigneten Weise deutlich sichtbar anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10 Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/-innen und Besitzer/-innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder in anderer Weise an den Gebäuden angebracht, verändert oder verbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11 Erlaubnisse und Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 dieser Verordnung,
 2. die Bestimmungen zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 dieser Verordnung,
 3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 4 der Verordnung,
 4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 dieser Verordnung,
 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 dieser Verordnung,
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 7 dieser Verordnung,

7. die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung der Kinderspielplätze gemäß § 8 dieser Verordnung,
8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 dieser Verordnung,
9. die Duldungspflicht gemäß § 10 dieser Verordnung

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 geahndet werden, soweit sie nicht Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31.12.2016.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und Anlagen im Gebiete der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.11.1999 außer Kraft.